jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/11/26 3Ob125/69, 1Ob667/86, 1Ob680/90, 8Ob104/97w (8Ob175/98p), 9Ob191/98y, 1Ob247/99a,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1969

Norm

EO §7 Abs3 Ea

Rechtssatz

Der Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gemäß § 7 Abs 3 EO richtet sich ausschließlich gegen die Bestätigung der Vollstreckbarkeit selbst, also gegen den maßgeblichen Akt des Richter bzw. Rechtspflegers (Heller-Berger-Stix I S 209). Die Auffassung, daß jede Exekutionsbewilligung automatisch eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit enthalte, die zum Gegenstand eines Antrages nach § 7 Abs 3 EO gemacht werden könne, ist abzulehnen. Die Prüfung der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen ist auf jenen Zeitpunkt abzustellen, in welchem die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 125/69
  Entscheidungstext OGH 26.11.1969 3 Ob 125/69
  EvBl 1970/181 S 297 = MietSlg 21872
- 1 Ob 667/86
  Entscheidungstext OGH 03.12.1986 1 Ob 667/86
  nur: Die Prüfung der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen ist auf jenen Zeitpunkt abzustellen, in welchem die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wurde. (T1)
- 1 Ob 680/90
  Entscheidungstext OGH 28.11.1990 1 Ob 680/90
  nur T1
- 8 Ob 104/97w
  Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 104/97w
  Auch; Veröff: SZ 71/113
- 9 Ob 191/98y
  Entscheidungstext OGH 11.11.1998 9 Ob 191/98y
  Auch; nur: Der Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gemäß § 7 Abs 3 EO richtet sich ausschließlich gegen die Bestätigung der Vollstreckbarkeit selbst. (T2); Beisatz: Unmittelbare Wirkungen auf den

Bestand des Titels bzw. auf die Fortsetzung des Verfahrens entfaltet ein Vorgehen nach § 7 Abs 3 EO hingegen nicht. (T3)

- 1 Ob 247/99a
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 247/99a
  Auch; Beis wie T3
- 3 Ob 204/00x
  Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 204/00x
  Vgl auch; nur T2; Beisatz: Mit dem Antrag nach § 7 Abs 3 EO soll nur die Vollstreckbarkeitsbestätigung - ohne Eingriff in das weitere Verfahren - beseitigt werden. (T4)
- 1 Ob 22/14p
  Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 22/14p
  Auch; Beis wie T1
- 1 Ob 225/17w
  Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 225/17w
  Auch; nur T1; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0001576

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at